



## Anbieteröffnungsprotokoll

### Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „LFA-B“

Datum, Uhrzeit der Angebotsöffnung	04. September 2023, 11:00
Uhrzeit der Angebotsöffnung	11:00 Uhr
Ende der Angebotsöffnung	11:07 Uhr
Darlehenssumme	148.900,00 Euro

Angebotssteller	Fixzinssatz	3-Monats-Euribor	6-Monats-Euribor	Sonstige Kosten	Reihung
Allgemeine Sparkasse, Bankstelle Riedau	/	Aufschlag: 0,586% Basisindikator: 3-Monats-Euribor: 3,722% Zinssatz: 4,318% p.a.	Aufschlag: 0,54% Basisindikator: 6-Monats-Euribor: 3,837% Zinssatz: 4,486% p.a.	/	/
Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Zell an der Pram	/	Aufschlag: 0,75% Basisindikator: 3-Monats-Euribor: 3,771% Zinssatz: 4,521%	Aufschlag: 0,60% Basisindikator: 6-Monats-Euribor: 3,944% Zinssatz: 4,544%	/	/
UniCredit Bank Austria AG, Wien	/	/	/	/	/
BAWAG PSK, Ried im Innkreis	/	/	/	/	/

Anwesende/Beteiligte	Unterschrift
Bgm. Markus Hansbauer	
AL Petra Langmaier	
Sandra Habenschuss (Steuerbuchhaltung)	

**Hinweise:**

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:  
IKD-2022-301183/17-Ho

Bearbeiter/-in: Evelin Holzinger  
Tel: 0732 7720-16144  
Fax: 0732 7720-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

Linz, 15.03.2023

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt „LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau)“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 10. März 2023, GZ 163/2023, ergibt unsererseits für das Projekt

***LFA-B - Ankauf/Ersatzbeschaffung (FF Riedau); BP 2023***

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung		15.000	15.000
Bankdarlehen	148.900		148.900
Eigenmittel der Gemeinde		19.471	19.471
FF - Barleistung	20.000	20.000	40.000
BMF, Katastrophenfonds – Feuerwehropaket – Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau	28.000		28.000
LFK-Zuschuss – LFK-Normfahrzeug	77.250		77.250
BZ – Projektfonds – LFK-Normfahrzeug	65.000		65.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>339.150</b>	<b>54.471</b>	<b>393.621</b>

Die seitens der Gemeinde lt. unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Fa. Rosenbauer vom 19.01.2023 bekannt gegebenen Kosten für Fahrgestell und Aufbau in der Höhe von zusammen 393.620,27 Euro brutto werden zur Kenntnis genommen. Für die Förderbemessung betragen für die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. als **Billigst-/Bestbieter-Normkostenangebot** erhobene Type LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergeausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“ max. 324.800 Euro (brutto); dieser Kostenrahmen bildet – wie in allen Vergleichsfällen - nach wie vor auch die Basis für die Förderbemessung entsprechend der aktuellen BZ-Projektfonds-Förderquote 2023 (20%).

Die Finanzierung des Vorhabens ist seitens der Gemeinde zeitgerecht in den Rechenwerken (Nachtragsvoranschlag 2023 bzw. Voranschlag 2024 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen und vom Gemeinderat zu beschließen; darüber ist uns unter Anschluss der Bezug habenden Unterlagen zeitnah zu berichten.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landes- und Bundeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstellen (LFK und IKD, KKM) zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Abnahmebestätigung des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. und deren Zuschuss-Anweisungsnachweis zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Aufnahme des/der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen(s) bedarf gemäß § 84 Abs. 4 Z. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-JI/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von drei Geldinstituten Angebote einzuholen sind und die Darlehensaufnahme beim bestbietenden Geldinstitut erfolgt.

Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vorzusehen.

Grundlage für die Finanzierung sind die vom Landes-Feuerwehrkommando Oö. bekannt gegebenen geltenden Normkosten für die Type „LFA-B bzw. GLF-B Großlöschfahrzeug mit Bergeausrüstung „Iveco 140E32W 4x4“, welche dem BBG-Bestbieterangebot entsprechen (gültig ab 28.02.2023).

Die Pflicht- und/oder sonstige Ausrüstungen sollen nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden; deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten. Die Kosten allfälliger zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen hinausgehen, sind – exkl. eines allfälligen LFK-Zuschusses für die Pflichtausrüstungspauschale und sonstiger allfälliger Zuschüsse – aus entsprechenden zusätzlichen Eigenmitteln der Freiwilligen Feuerwehr Riedau zu bedecken.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales unaufgefordert schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding und an das Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger  
Landesrätin

### **Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Darlehen wie dargestellt von der **Allgemeinen Sparkasse Oö. mit einer Laufzeit von 15 Jahren, 6-Monatseuribor**, gewählt werden soll.